

Anlage 3

Auszug aus dem Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung

§ 1 Abs. 1 - 2 Aufnahmegesetz LSA

§ 1 Aufgabe

(1) Die Aufnahme von

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Asylberechtigten,
3. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde,
4. Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind,
5. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern,
6. ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes,
7. Ausländerinnen und Ausländern zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
8. Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 und § 60 a des Aufenthaltsgesetzes

obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt entsprechendes.

(2) Zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind grundsätzlich getrennt von den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 unterzubringen. Der nach Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 24 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gebotene Schutz von Ehe und Familie bleibt dabei unberührt.